

Antrag für die Zulassung zur Fischerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung.

Antragsteller:

Name: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 32 HFischG ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Prüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter die staatliche Fischerprüfung ablegt.

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Benötigte Unterlagen:

- Kopie Personalausweis (bei ausländischen Antragstellern: zusätzlich Kopie der Aufenthaltsgenehmigung + aktuelle Meldebestätigung)
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxistag nach § 21 HFischV

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die [Datenschutzseite](#) unserer Homepage.

§ 31 Fischerprüfung

(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprochen hat. Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
2. Personen, die bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben
3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
4. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 29. Dezember 1990 einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben.

(3) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsgebühren und dem Prüfungsverfahren zu regeln. In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

§ 32 Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.